

# LAWINENDIENSTREGLEMENT

---



---

## EINWOHNERGEMEINDE LAUENEN

GENEHMIGT AM 11. JANUAR 1983  
IN KRAFT SEIT DEM 11. JANUAR 1983

# LAWINENDIENSTREGLEMENT

---

der Gemeinde Lauenen

Die Einwohnergemeindeversammlung von Lauenen beschliesst, gestützt auf Art. 2 und 14 des Organisations- und Verwaltungsreglementes, § 1 ff des Ortspolizeidekretes, sowie auf die einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften folgendes

## REGLEMENT ÜBER DEN LAWINENDIENST

### Art. 1

Grundsatz

<sup>1</sup> Zur Verhütung von Lawinenunfällen wird im Rahmen der verfügbaren, personellen und materiellen Mittel eine Lawinendienstorganisation gebildet.

<sup>2</sup> Die Tätigkeit des Lawinendienstes erstreckt sich auf alle, durch Lawinen gefährdete, öffentliche Verkehrs- und Verbindungswege und Siedlungsgebiete. Für die Sperrung von Staatsstrassenabschnitten bleibt der Kanton zuständig.

<sup>3</sup> die Überwachung der Lawinenverhältnisse in den Ski- und Tourengebieten ausserhalb der bewohnten Gebiete fällt nicht in den Aufgabenbereich des Lawinendienstes der Gemeinde.

### Art. 2

Organisation

<sup>1</sup> Der Gemeinderat bestimmt den Aufbau der Lawinendienstorganisation, ernennt die Funktionsträger und genehmigt deren Pflichtenhefte. Er bildet eine Lawinendienstkommission und ernennt den Vertreter für die regional beratende Kommission.

<sup>2</sup> Die Lawinendienstkommission setzt sich wie folgt zusammen:

1. Vertreter des Gemeinderates

2. Lawinensachverständige

<sup>3</sup> Die Lawinendienstkommission bildet einen für sich selbstständigen Einsatzstab.

Einsatzstab

<sup>4</sup> Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

1. Der Vertreter des Gemeinderates
2. Mindestens ein Lawinensachverständiger sowie weiteres erforderliches Personal.

Regionale Kommission

<sup>5</sup> Ein Mitglied der Lawinendienstkommission bildet zusammen mit Vertretern der Gemeinden Gsteig und Saanen eine regionale Lawinendienstkommission. Diese hat nur beratende Funktion zuhanden des Kreisoberingenieurs, des Strasseninspektorats oder der Gemeinde.

**Art. 3**

Aufgaben

Der Lawinendienstkommission werden folgende Aufgaben übertragen:

- Aufbau und Ausbildung der Lawinendienstorganisation
- Zweckmässiger Einsatz der Organisation in Lawinensituationen
- Antragsstellung an den Gemeinderat, wenn behördliche Beschlüsse notwendig sind
- Vollzug der massgebenden Vorschriften und Beschlüsse betreffend den Lawinendienst.

**Art. 4**

Aufgebot

<sup>1</sup> Zuständig für das Aufbieten des Lawinendienstes sind:

- Der Gemeinderat oder ein einzelnes Mitglied der Lawinendienstkommission

<sup>2</sup> Der Gemeinderat fordert nicht gemeindeeigene personelle und materielle Mittel an. Er regelt die Haftpflicht und Versicherungsdeckung.

<sup>3</sup> Die Unterstützung des Lawinendienstes durch die Polizeiorgane im sicherheitspolizeilichen Bereich regelt die Gemeinde in Zusammenarbeit mit dem Bezirkschef der Kantonspolizei des Amtes Saanen.

**Art. 5**

Finanzkompetenzen

Die Lawinendienstkommission verfügt über keine Finanzkompetenzen. Im Bedarfsfalle trifft der Gemeinderat die erforderlichen Entscheidungen.

**Art. 6**

Ausführungsbestimmungen

<sup>1</sup> Die Ausführungsbestimmungen zum vorliegenden Reglement bilden einen Bestandteil der Lawinendienstorganisation.

<sup>2</sup> Der Erlass dieser Ausführungsbestimmungen obliegt dem Gemeinderat.

**Art. 7**

Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und der Polizeidirektion des Kantons Bern in Kraft.

Also beraten und angenommen an der Versammlung der Einwohnergemeinde Lauenen am 04. Dezember 1982

**Namens der Gemeindeversammlung**

Der Präsident:

Der Sekretär:

*Gez. E. Nydegger*

*Gez. A. Kappeler*

**Bescheinigung**

Dieses Reglement hat in der Zeit vom 13. November 1982 bis am 24. Dezember 1982 je 20 Tage vor und 20 Tage nach der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 1982 in der Gemeindeschreiberei Lauenen öffentlich aufgelegt.

Es sind keine Einsprachen oder Beschwerden dagegen eingelangt.

Lauenen, 27. Dezember 1982

Der Gemeindeschreiber:

*Gez. A. Kappeler*

Polizeidirektion des Kantons Bern  
Direction de la police du canton de Berne

## **BESCHLUSS**

Reglement – Dem am 4. Dezember 1982 durch die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Lauenen beschlossene Lawinendienstreglement wird die Genehmigung erteilt.

Der Polizeidirektor des Kantons Bern

Regierungsrat  
*Gez. Dr. H. Krähenbühl*

Bern, 11. Januar 1983  
792/69 Cm/em